



Die polizeiliche Kontrolle von Tiertransporten

Sven Krahnert – Verkehrsüberwachung Chemnitz



Polizei Sach



Polizeidienststellen mit örtlichen Zuständigkeiten der Polizeidirektionen und -reviere

- Landeskriminalamt
 - Polizeiverwaltungsamt
 - Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
 - Präsidium der Bereitschaftspolizei
 - Polizeidirektion
 - Polizeirevier
 - Autobahnpolizeirevier
 - Polizeistandort
 - Wasserschutzpolizeiabschnitt
- Grenze einer Polizeidirektion
 Grenze eines Polizeireviers
 Kreisgrenze
 Gemeindegrenze
- Autobahn mit Anschlussstelle
 Autobahn geplant bzw. in Bau



Wahrung der Verkehrssicherheit

Schutz der Tiere auf dem Transport



Rechtsgrundlagen für Kontrollen im öffentlichen Straßenverkehr

- Straßenverkehrsordnung (§ 36 Abs. 5 StVO)
- Güterkraftverkehrsgesetz (§ 11, 12 GüKG)
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Schutz der Tiere beim Transport).





Wer darf Fahrzeuge anhalten und kontrollieren?

- Landespolizei
- Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
- Bundespolizei
- Zoll
- **Amtsveterinäre dürfen nicht in den fließenden Straßenverkehr eingreifen – kein Anhalterecht.**



Was wird kontrolliert?

I Ganzheitliche Kontrolle

- Straßenverkehrsordnung
- Straßenverkehrszulassungsordnung
- Fahrerlaubnisverordnung
- Vorschriften des gewerblichen Güterverkehrs
- Vorschriften zum Tierschutz (VO Nr. 1/ 2005, Tierschutzgesetz)



Welche Verstöße werden bei Tiertransporten festgestellt?

- Überschreiten der Fahrzeughöhe
- Überschreiten der zulässigen Gesamtmasse
- Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Technische Mängel an den Transportfahrzeugen
- Verstöße gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr.



Nationale Ausnahme - § 18 Abs. 1 Nr. 16 FPersV

Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis 100 km für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.

Befreit nach dieser Regelung ist ausschließlich der Transport lebender Tiere vom landwirtschaftlichen Erzeuger zum Verkaufsort oder zum Schlachtbetrieb.



Nationale Ausnahme - § 18 Abs. 1 Nr. 10 FPersV

Spezialfahrzeuge, die zum **Transport von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes** verwendet werden sind von den Sozialvorschriften ausgenommen.

Beim Transport von Zirkustieren müssen die Lenk- und Ruhezeiten beachtet werden.



Welche Verstöße gegen die (EG) Nr. 1/2005 werden festgestellt?

- Fahrzeugführer nicht im Besitz eines Befähigungsnachweises
- Befähigungsnachweis nicht mitgeführt
- Zulassung des Straßentransportmittels abgelaufen (Befristung 5 Jahre)
- Verstöße gegen tierseuchenrechtliche und tierschutzrechtliche Bestimmungen.



§ 17 Tierschutzgesetz

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. einem Wirbeltier

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) **länger anhaltende** oder sich wiederholende erhebliche **Schmerzen** oder **Leiden** zufügt.



Können alle Tiere in natürlicher Haltung stehen und physiologische Körperhaltungen bei Harn- und Kotabsatz einnehmen, ohne die Laderaumdecke bzw. Die niedrigsten Bauteile der Decke zu berühren?

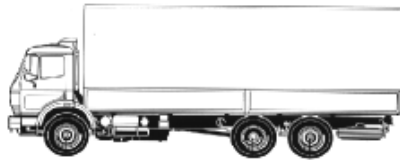


Fahrzeughöhe

Höchstmaße

Fahrzeug
§ 32 StVZO

Ladung
§ 22 StVO

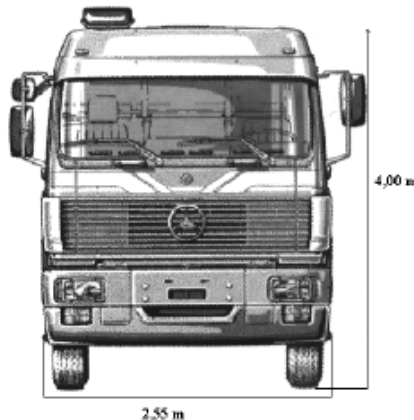


Länge

12 m

siehe Seite 8

außer KOM und Sattelanhänger



Breite

2,55 m

2,55 m

Kühlfahrzeuge

2,60 m

mind. 45 mm Wärmedämmung

3,00 m LoF

Höhe

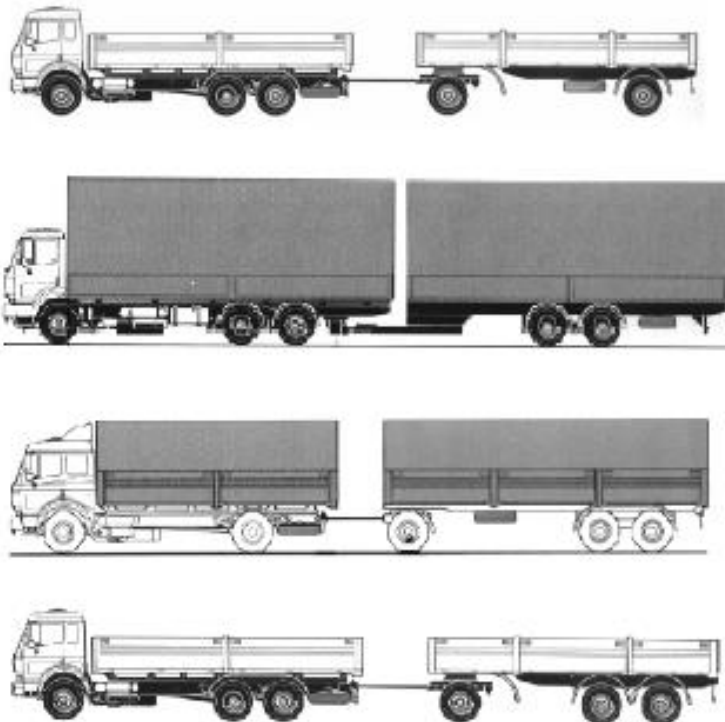
4,00 m

4,00 m

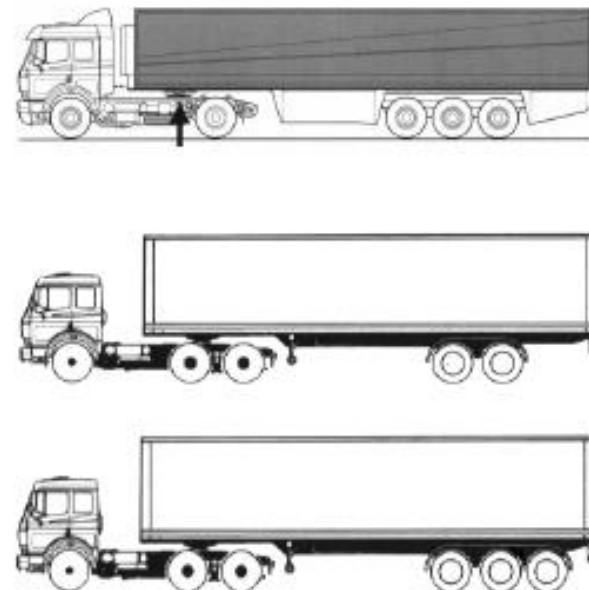
über 4,00 m LoF

Zulässiges Gesamtmasse - § 34 StVZO

40 t



40 t





Nachweis der zulässigen Gesamtmasse

§ 31 c StVZO – Überprüfen von Fahrzeuggewichten

Kann der Führer eines Fahrzeuges auf Verlangen einer zuständigen Person die Einhaltung der für das Fahrzeug zugelassenen Achslasten und Gesamtgewichte nicht glaubhaft machen, so ist er verpflichtet, sie nach Weisung dieser Person auf einer Waage...feststellen zu lassen.

Die Kosten der Wägung fallen dem Halter zur Last, wenn ein zu beanstandendes Übergewicht festgestellt wird.





Ausnahmegenehmigung für Tiertransporte?

- Beim Transport von Tieren handelt es sich um so genannte teilbare Ladung.
- Für Tiertransporte werden aus diesem Grund grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen von der StVO und der StVZO erteilt.
- **Ausnahme:** Bei Giraffen handelt es sich um keine teilbare Ladung.

Der Transport von Giraffen



Überschreiten der Fahrzeughöhe auf Grund der Ladung (§ 22 StVO)



- Fahrzeug entspricht nicht den Vorschriften der StVO – Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StVO notwendig
- Keine Ausnahme – Unterbindung Weiterfahrt

Überschreiten der Fahrzeughöhe (§ 32 StVZO)



- Fahrzeug entspricht nicht den Vorschriften der StVZO – Ausnahmen nach § 70 StVZO und § 29 Abs. 3 StVO werden benötigt
- Keine Ausnahme – Unterbindung Weiterfahrt



Ausnahmegenehmigung

- Die Ausnahmegenehmigung muss während der Fahrt mitgeführt und den zuständigen Kontrollbehörden (Polizei) ausgehändigt werden
- Der Fahrzeugführer muss die Auflagen und Bedingungen der Ausnahmegenehmigung beachten
- Zuständig für die Ausnahmegenehmigung sind die am Sitz des Unternehmens örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden.



Technische Mängel am Transportfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum

Technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen werden entsprechend der „Verordnung über die technische Kontrolle von Nutzfahrzeugen auf der Straße“ (TechKontrollV) durchgeführt

In der TechKontrollV werden der Umfang der Kontrollen und die Maßnahmen bei Feststellung von Mängeln geregelt.





Technische Mängel am Transportfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum

§ 23 StVO - Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden

(1) Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.



Zusammenfassung

- Transportfahrzeuge, welche die Abmessungen der StVO und StVZO überschreiten, benötigen eine Ausnahmegenehmigung
- Transporte von Zirkustieren müssen die Lenk- und Ruhezeiten beachten
- Beim Zirkusgelände handelt es sich um keinen öffentlichen Verkehrsraum – die Vorschriften der StVO und StVZO kommen dort grundsätzlich nicht zur Anwendung
- Kontrollen von Zirkustiertransporten sollten in Abstimmung mit der Polizei durchgeführt werden.



Verkehrspolizeiinspektion Chemnitz

Verkehrsüberwachung

Sven Krahnert

Tel. 03 71/ 8 74 03 50

eMail: sven.krahnert@polizei.sachsen.de